ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 44.363/3
VOM 29. APRIL 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 1. April 2008 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung der Qualifikationen im Bereich der Gesundheitsförderung" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

1. In Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, beschränkt.

*
* *

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Laut Artikel 3 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung kann die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Haushaltsmittel Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Sitz im deutschen Sprachgebiet jährlich einen Zuschuss gewähren, wenn diese im Bereich der Gesundheitsförderung tätig sind, über qualifiziertes Personal verfügen, das den von der Regierung festgelegten Mindestanforderungen entspricht, und die Kontrolle der Regierung in Bezug auf die Anwendung des Dekretes vom 1. Juni 2004 akzeptieren. Die Modalitäten der Bezuschussung sowie deren Höhe werden in einem zwischen der Regierung und dem Antragsteller zu schließenden Vertrag festgelegt.

Der entworfene Erlass zielt darauf ab, die Mindestanforderungen festzulegen, denen das genannte qualifizierte Personal entsprechen muss, wenn die Einrichtung oder die Organisation bezuschussungsfähig sein will, und bringt also Artikel 3, Absatz 1, dritter Gedankenstrich, des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Durchführung.

ZUSTÄNDIGKEIT

3. Im Rahmen einer Bezuschussungsregelung können die Gemeinschaften Anforderungen festlegen, denen die Personen, die in den betreffenden Dienststellen oder Einrichtungen tätig sind, entsprechen müssen. Es handelt sich dann nicht um Niederlassungsanforderungen im Sinne von Artikel 6, § 1, VI, Absatz 5, Nr. 6, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, für die die Föderalbehörde zuständig ist (und im Bereich Tourismus, die Regionen). Es muss sich jedoch deutlich herausstellen, dass die Anforderungen ausschließlich im Rahmen der

Bezuschussungsregelung und demzufolge nicht für die Ausübung der Berufe als solche [1] gelten.

Obwohl Artikel 3, Absatz 1, des Dekrets vom 1. Juni 2004 dieser letzten Anforderung entspricht, kann empfohlen werden, dass der Entwurf auch diesbezüglich präzisiert wird. Zu diesem Zweck könnte sein Artikel 1 folgendermaßen formuliert werden: "Um für die Bezuschussung im Sinne von Artikel 3 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung in Betracht zu kommen, müssen die Einrichtungen und Organisationen über Personal verfügen, das ...", und Artikel 2 (der übrigens als zweiter Absatz von Artikel 1 eingefügt werden könnte) wie folgt: "Der in Artikel 1 (oder 'in Absatz 1') erwähnten Anforderung kann auch entsprechen werden, wenn das Personal, das beim Inkrafttreten dieses Erlasses in einer Organisation oder Einrichtung tätig ist und das nicht über die in Artikel 1 (oder 'in Absatz 1') erwähnten Qualifikationen verfügt, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses eine durch die zuständige Fachabteilung des Ministeriums genehmigte Weiterbildung im Bereich der Gesundheitsförderung abgeschlossen hat" beendet hat.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

4. Aufgrund der Artikel 39 und folgenden des EG-Vertrags [2] darf die entworfene Regelung nicht verhindern, dass auch die Beschäftigung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (oder damit gleichgestellten Personen) dazu führt, dass den Bezuschussungsanforderungen entsprochen wird, und dass dabei alle Diplome, Zeugnisse und andere Nachweise, sowie die relevante Erfahrung des Betreffenden berücksichtigt werden, indem die aus diesen Nachweisen hervorgehenden Fähigkeiten und die Erfahrung mit den in der nationalen gesetzlichen Regelung verlangten Kenntnissen und Qualifikationen verglichen werden [3]. Dies setzt voraus, dass, wenn sich aus einer vergleichenden Untersuchung der Diplome ergibt, dass die daraus

---

(1) Gutachten 42.544/VR vom 2. Oktober 2007 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft "betreffende de zorg- en bijstandsverleners en de opleidingscentra voor polyvalente verzorgenden", Bemerkung 8.4.

(2) Es ist nicht ganz auszuschließen, dass die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anwendbar sein könnte, obwohl dies eine weite Auslegung ihres Anwendungsgebiets ist. In diesem Fall müssen die nötigen Umsetzungsmaßnahmen vorgesehen werden.

(3) EuGH, 22. Januar 2002, C-31/00, DREESSEN, mit weiteren Hinweisen.

hervorgehenden Kenntnisse und Fähigkeiten nur teilweise übereinstimmen, dem Betreffenden die Gelegenheit gegeben werden muss, nachzuweisen, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Der Entwurf ist dahingehend zu ergänzen.

Außerdem muss eine Gleichwertigkeit vorgesehen werden, was die Inhaber eines Diploms betrifft, das von der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft ausgestellt wird, sowie, fakultativ [4], hinsichtlich Drittstaatsangehörigen.

Es muss jedoch kein förmlicher Unterschied zwischen einer Bestimmung bezüglich des Vergleichs der Fähigkeiten (für Bürger aus anderen EU-Ländern oder damit gleichgestellte Personen) und einer Bestimmung bezüglich der Beurteilung der Gleichwertigkeit der Diplome und Zeugnisse (innerstaatlich und fakultativ für Bürger aus Nicht- EU-Ländern) gemacht werden. Wenn die Verfasser des Entwurfs es wünschen, können alle Fälle in einer Bestimmung umfasst werden, laut deren der Bezuschussungsanforderung entsprochen wird, wenn sich aus einem Vergleich der Fähigkeiten des Personals, die aus den Diplomen, Zeugnissen und anderen Nachweisen und aus der relevanten Erfahrung hervorgehen, über die das Personal verfügt, mit den durch Artikel 1 des Entwurfs erforderten Diplomen oder Zeugnissen und Ausbildungen, herausstellt, dass das Personal den Anforderungen entspricht.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Präambel

5. In der Präambel ist ein Absatz hinzuzufügen, in dem auf das am 7. Februar 2008 gegebene Einverständnis des Haushaltsministers verwiesen wird.

Artikel 1

6. In Artikel 1 des Entwurfs ist der Satzteil "abgeändert durch das Dekret vom 21. März 2005" auszulassen, da es kaum die Absicht sein kann, den Verweis auf diese Bestimmung, die dem entworfenen Erlass eine Rechtsgrundlage verleiht, auf einen

---

(4) Es sei denn, dass sich aus mit diesen Ländern geschlossenen Verträgen spezifische Verpflichtungen ergeben würden.

bestimmten Zeitpunkt zu klischieren, so dass weitere Änderungen nicht berücksichtigt werden können.

7. In Artikel 1 wird bestimmt, dass die darin erwähnten Einrichtungen und Organisationen über "Personal" verfügen müssen, das der darin vorgesehenen Qualifikationsanforderung entspricht. Dieser Bestimmung lässt sich entnehmen, wie viele Mitglieder des Personals dieser Anforderung entsprechen müssen. Dieser Undeutlichkeit ist abzuhelfen.

8. In demselben Artikel 1 wird vorgesehen, dass das Personal, über das die Einrichtungen und Organisationen verfügen, "vorzugsweise" einer Zusatzausbildung in Gesundheitswissenschaften mit der Fachrichtung "Gesundheitsförderung" gefolgt hat.

Durch Artikel 3, Absatz 1, dritter Gedankenstrich, des Dekrets vom 1. Juni 2004 wird die Regierung ermächtigt, die Mindestanforderungen festzulegen, denen das qualifizierte Personal, über das die Einrichtungen und Organisationen verfügen, entsprechen muss.

Wenn die erwähnte Zusatzausbildung eine solche Mindestanforderung bildet, die für jeden gilt, ist das Wort "vorzugsweise" auszulassen. Wenn es nicht um eine Mindestanforderung geht, sondern um ein Element, das zu einer vorrangigen Behandlung hinsichtlich der Bezuschussung führt, (dessen Rechtsgrundlage jedoch nicht unbestreitbar ist), ist dies dann zu verdeutlichen.

Artikel 2

9. Es empfiehlt sich, in Artikel 2 die Kriterien zu bestimmen, die die zuständige Abteilung des Ministeriums für die Genehmigung der in diesem Artikel erwähnten Ausbildung berücksichtigen muss.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. SMETS,	Staatsrät, Vorsitzender,
	B. SEUTIN, W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
Frau	M. VERSCHRAEGHEN,	Stellvertretender Kanzler.

Der bericht wurde von Frau R. THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

M. VERSCHRAEGHEN J. SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN